

Im Gegensatz zur Sozialversicherung ist die Einkommenssteuer in den EU-Mitgliedsstaaten nicht harmonisiert. Die Steuern werden in nationaler Gesetzgebung und zahlreichen bilateralen und/oder multilateralen Steuerabkommen und -absprachen festgelegt. Aber auch wenn die Gesetzgebung nicht harmonisiert ist, darf sie nicht den Grundsätzen der EU-Gesetzgebung widersprechen, vor allem nicht in Bezug auf den freien Verkehr und die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer in der EU.

Das Einkommen der Grenzpendler zwischen den Niederlanden und Deutschland kann in einem der beiden oder in beiden Ländern versteuert werden, das hängt von den Steuerbestimmungen ab, die beide Länder vereinbart haben. Deutschland und die Niederlande haben ein Steuerabkommen geschlossen, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass ein Grenzpendler genauso wie ein inländischer Steuerpflichtiger besteuert werden kann, ihm dementsprechend also dieselben Steuervorteile gewährt werden müssen.

Ein Grenzpendler ist für seine weltweit insgesamt bezogenen Einkünfte in dem Land, in dem er wohnt, einkommenssteuerpflichtig. Weil der Grenzgänger in einem anderen Land als seinem Wohnstaat arbeitet, muss er im Arbeitsland über das dort erzielte Einkommen Steuern entrichten. Dank des Steuerabkommens zwischen den Niederlanden und Deutschland braucht der Grenzgänger im Wohnstaat für sein Einkommen keine Einkommenssteuer mehr zu zahlen. Das Einkommen wird jedoch im Wohnstaat bei der Feststellung des Steuersatzes über die Gesamteinkünfte (einschließlich der im Wohnstaat erzielten) berücksichtigt.

Im Steuerabkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland ist festgelegt, für welches Einkommen man wo steuerpflichtig ist. Im Großen und Ganzen läuft es darauf hinaus, dass Einkünfte aus Arbeit sowie gesetzliche Leistungen in dem Land besteuert werden, aus dem sie kommen. Für andere Einkünfte ist man im Wohnstaat steuerpflichtig.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den internationalen Fernfahrern, die als Grenzpendler tätig sind. Sie arbeiten häufig in mehreren Ländern und haben mit Sonderregelungen zu tun. Für sie ist es sinnvoll, sich vorab bei der Steuerbehörde ihres Wohnstaates zu informieren, wie sie gegebenenfalls besteuert werden. Für Fernfahrer und ihre Arbeitgeber steht eine eigene Dokumentation zur Verfügung.

Für Lehrer gilt ebenfalls eine Ausnahmeregelung. Ein Lehrer, der befristet (maximal zwei Jahre) in den Niederlanden wohnt und in Deutschland arbeitet oder umgekehrt, bezahlt in den ersten zwei Jahren in seinem Wohnstaat Einkommenssteuer über sein Einkommen als Lehrer im Ausland.

EURES Rhein Waddenzee bietet verschiedene Sprechstunden an, bei denen Mitarbeiter der deutschen Finanzämter und der niederländischen Belastingdiensten vor Ort sind. Hier erhalten Sie Informationen zur Anwendung des Steuerabkommens zwischen den Niederlanden und Deutschland. Manchmal helfen die Mitarbeiter auch beim Ausfüllen der Steuerformulare.

Informationen zu den Sprechstunden finden Sie unter: [www.euresrheinwaddenzee.info](http://www.euresrheinwaddenzee.info)

- Informationen zu Steuern in Deutschland: Broschüre "wonen in Duitsland, werken in Nederland" (Wohnen in Deutschland, arbeiten in den Niederlanden) des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen: [www.grenzpendler.nrw.de/pdf/wonen-nederland-werken-duitsland07.pdf](http://www.grenzpendler.nrw.de/pdf/wonen-nederland-werken-duitsland07.pdf)
- Informationen zu Steuern in den Niederlanden: Auf der Webseite des niederländischen Belastingdienst, auch auf Deutsch erhältlich: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl)
- Informationen zu den Einkommenssteuersystemen der verschiedenen EU-Länder und zu bilateralen Steuerabkommen zwischen den Mitgliedsstaaten finden Sie unter: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm)